

b) Der Antragsgegner hat am 17.01.2017 in Dresden eine Rede vor Mitgliedern der Jungen Alternative und Gästen gehalten, die zeigt, dass ein direkter Bezug zum Nationalsozialismus gesucht worden ist (Google: Björn Höcke Dresden). Die Exegese der Rede bietet ein erschreckendes Bild:

- Er fordert eine inhaltliche Fundamentalopposition, eine „Bewegung“. Die AfD sei die letzte evolutionäre Chance für Deutschland. Die AfD müsse nicht nur Bewegungspartei sein, die immer wieder selbst auf die Straße geht. Sie müsse auch Bewegungsfractionen bilden, die sich nicht im Parlamentarismus erschöpfen, sondern so oft wie möglich „rausgehen“ müssen. Bewegungspartei und Bewegungsfraction, die auf die Straße gehen, in Verbindung mit politischer inhaltlicher Fundamentalopposition bezeichnet der AG als „Thüringer Weg“.

Bereits hier zeigt sich eine grundlegende Ablehnung des Parteiensystems in der jetzigen Form. Die AfD stellt hierzu fest, dass Deutschlands Staatsapparat ein ungutes Eigenleben entwickelt hat und sie beabsichtige, die staatlichen Organe wieder an ihren Auftrag zu binden (Grundsatzprogramm/Demokratie und Grundwerte).

- Der AG steht den Parteien ablehnend gegenüber und hält eine Tendenz zur Oligarchisierung und Erstarrung für systemimmanent. Es handele sich um Naturgesetzmäßigkeiten des Parteienstaates. Diese Formulierungen finden sich auch wieder in Wahlkampfreden von Adolf Hitler im Jahr 1932. In einer Rede auf einer NSDAP-Versammlung in Kiel vom 20.07.1932 gebrauchte Adolf Hitler dieselben Begriffe:

„Aus einer Handvoll Menschen ist eine Bewegung erwachsen und aus dieser Bewegung wird für Millionen nicht nur ein neuer Glaube, eine neue Zuversicht, eine neue Hoffnung, sondern überhaupt eine neue Lebensaufgabe erwachsen. Wir können uns heute den Nationalsozialismus aus Deutschland nicht mehr wegdenken.“ (Kieler Zeitung vom 21.07.1932 (Adolf Hitler in Kiel“), Anlage 1.

Hinzu kommt, dass der Begriff „Bewegung“ für die NSDAP prägend war, ebenso wie für den italienischen Faschismus.

Höcke führt aus, dass er Veränderungen will, grundsätzliche Veränderungen: „Ich will die AfD als letzte evolutionäre Chance für unser Vaterland erhalten. Ich will, dass wir diesen Halben einen Strich durch die Rechnung machen. Wir wollen das, denn wir wissen, es gibt keine Alternative im Etablierten.“

Im Weiteren:

„Ich (Herr Höcke) würde mich nicht genug um die Junge Alternative kümmern, die Halben übernehmen dort allmählich das Ruder.“

Auch hier handelt es sich um eine Begrifflichkeit von Adolf Hitler. In der oben zitierten Rede wird wörtlich formuliert:

„...sorge sich jeder vor Augen halten: Dem Halben und dem Schwachen, dem Lauen und dem Unentschiedenen ist noch niemals das Himmelreich zuteil geworden. Weder auf dieser Welt, noch sicher auch im Jenseits. Er wird aus dem Fegefeuer niemals kommen.“ Anlage 1, S. 5.

Höcke lehnt das etablierte Parteiensystem insgesamt ab, weil es im Etablierten keine Alternative gäbe. Damit wendet er sich unmittelbar gegen die verfassungsgemäße Ordnung, die durch das Parteienprivileg ausdrücklich politische Parteien vorsieht. Stattdessen soll eine „Bewegung“ entstehen, die nicht in Erstarrung verfällt, weil sie regelmäßig „auf die Straße geht“. Genau dies war das System, mit dem die Nationalsozialisten Parteiarbeit organisiert haben. Demokratische Parteien und Parlamentarismus wurde dort ebenso abgelehnt wie von Herrn Höcke. Darüber hinaus ist die Verwendung des Begriffes der „Halben“ unerträglich. Zum einen wird hier ein Menschenbild sichtbar, welches der Würde des Menschen widerspricht. Nach Artikel 1 des Grundgesetzes ist die Würde jedes Menschen unantastbar, so dass es eine – persönlichkeitsverletzende – Differenzierung zwischen Halben und Ganzen nicht geben darf. Auch hier sind die nationalsozialistischen Vorstellungen vom Wert eines jeden Menschen ausschlaggebend und von dem AG unter Bezug genommen worden. Gerade der Würde des Menschen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.01.2017 besondere Bedeutung beigemessen, wenn es um die Frage geht, ob verfassungswidrige Ziele verfolgt werden.

Sofern Höcke die Zuhörer auffordert, keine halben Entscheidungen zu treffen, ist auch diese Rhetorik bereits in der Rede vom 20.07.1932 von Hitler benutzt worden:

„Heute in der dritten Morgenstunde, da das ganze andere Deutschland schläft, sind wir hier wach und werden wach bleiben, bis Deutschland frei ist. Deutschland erwache. Das Himmelreich und die Seligkeit gehören niemals dem Halben, sondern dem Ganzen.“
Anlage 2

Dem AG als Geschichtslehrer kann die Bedeutung solcher Sentenzen nicht verborgen geblieben sein. Besonders hinzuweisen ist auf den Umstand, dass der AG mit dem Begriff „die Halben“ auch und gerade Parteimitglieder bezeichnet, die nach seiner Auffassung „keine innere Haltung besitzen“, die Establishment sind und Establishment bleiben wollen und so schnell wie möglich zum Establishment gehören wollen.

„Nicht wenige von „diesen Typen“ drängen sich jetzt gerade in diesen Wochen und Monaten als Bundestagskandidaten auf die Listen . . . Und nicht wenige werden sich ganz schnell sehr wohl fühlen bei dem Frei-Fressen- und Frei-Saufen-Veranstaltungen der Lobbyisten.“

Die AfD hingegen versucht, möglichst große Fraktionen in die Parlamente zu bringen, um im parlamentarischen Diskurs ihr Ziel, die staatlichen Einrichtungen wieder an ihren Auftrag zu binden, zu verfolgen. Genau diese Parteimitglieder, die sich diesem Ziel verschrieben haben, werden vom AG auf das Übelste beschimpft als Halbe, die darauf aus sind, „Frei-Fressen und Frei-Saufen“ anzustreben, nicht aber eine politische Veränderung. Da es sich um eine abgrenzbare Gruppe von Personen und Menschen handelt, liegt in diesen Äußerungen eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB. Wer das parlamentarische System, die Aufstellung von Wahllisten und die Parteimitglieder, die wählen lassen wollen, in einer solchen Weise ablehnt und Parteimitglieder in dieser Weise beleidigt, handelt treuwidrig gegenüber der eigenen Partei, weil die Pflicht zur Loyalität und Solidarität gegenüber der eigenen Partei gröblich missachtet

Vergleiche: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Auflage, Rdn. 6261 mwN

Im Folgenden verfällt der AG in egomanische Ausfälle, in eine „Ich-Orgie“, die den Schluss zulässt, dass er die demokratische Verfassung der AfD nicht akzeptiert, sondern stattdessen den Thüringer Weg als Führer vorgeben will und sich damit zum Führerprinzip bekennt.

- Ich will Veränderungen, ich will eine grundsätzliche Veränderung, ich will die AfD als letzte Chance für unser Vaterland erhalten. Ich will, dass wir diesen Halben einen Strich durch die Rechnung machen. Ich betone diese Gefahren, die für die Partei bestehen.

- Ich will, liebe Freunde und Patrioten, ich will, dass ihr einen Beruf habt. Ich will euch als Vater, ich will euch als Vater und Mutter.

- Ich will, dass es eine Zukunft für unser Volk gibt und dazu gehören Kinder. Ich will euch als ganzheitliche Persönlichkeiten, ich will euch nicht als Parteifunktionärzwerge und ich werde den Teufel tun, euch den kürzesten Weg zu den Pfründen zu weisen.

- Ich möchte euch erinnern ... Ich möchte, dass ihr euch im Dienst verzehrt, ja, ich möchte euch als neue Preußen.

- Ich weise euch einen langen, entbehrungsreichen Weg/ich weise dieser Partei einen langen und entbehrungsreichen Weg. Aber es ist der einzige Weg, der zu einem vollständigen Sieg führt, und dieses Land braucht einen vollständigen Sieg der AfD und deshalb will ich diesen Weg – und nur diesen Weg – mit euch gehen, liebe Freunde.

Hier geriert sich der AG als Führer, der seinen Anhängern einen Weg weisen kann, ja, der auch der Partei einen Weg weisen kann und darf. Politische Grundsatzentscheidungen werden allerdings im Rahmen der AfD nicht nach dem Führerprinzip verantwortet, sondern werden von den zuständigen Parteigremien vorgegeben. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 6 der Bundessatzung. Es ist auch Gegenstand von § 5 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Thüringen.

Höcke fordert den „vollständigen Sieg“, ein Begriff, der eindeutig dem „Endsieg“ entspricht, den die Nationalsozialisten geprägt haben. Dass es der AG ernst meint mit seinem vorgegebenen Weg (Diesen Weg und nur diesen Weg!) bedeutet eine Abkehr von der demokratischen Verfassung der Partei im Sinne eines von einem „Parteiführer“ vorgegebenen Wegs, der den Mitgliedern „gewiesen“ wird.

Dass der Inhalt der Rede in dem oben dargelegten Verständnis bei den Zuhörern auch so angekommen ist, zeigt sich in der Kommentierung der Rede des verstorbenen Bundespräsidenten Roman Herzog.

- Höcke: „Aber er versuchte, diese nationalen Emotionen nur zu schüren und zu züchteln, um die Gemeinschaft von uns Deutschen der vollständigen Neuorientierung auszuliefern. Die Rede hätte zur Entfesselung der Finanzmärkte, zur Zerschlagung der Solidargemeinschaft und zur Schaffung von neoliberalen Pluralismus“

Reaktion der Zuhörer: laute Rufe, Volksverräter

Dieser Begriff ist mit dem Dritten Reich untergegangen. Volksverräter wurden dort nach der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 05.09.1939, § 4, abgeurteilt und in der Regel zum Tode verurteilt. Die Zuhörer vor Ort haben also die Nähe zum Nationalsozialismus durchaus nachvollzogen, die der AG als Redner vorgegeben hat.

- Der AG führt aus, mit dem Kriegsverbrechen der Bombardierung Dresdens gegen Ende des Zweiten Weltkriegs sei geplant gewesen, „unsere kollektive Identität zu rauben“.

Eine „kollektive Identität“ kann es nur geben, wenn das Volk „gleichgeschaltet“ wäre. Dies ist aber von der AfD weder gewollt noch jemals angestrebt worden. Auch wenn die AfD einen gesunden Patriotismus fördern will, bedeutet dies nicht eine Gleichschaltung der Parteimitglieder oder gar des Volkes. Auch hier zeigt sich wieder, wie nah die Diktion des AG am Nationalsozialismus war, mit der Folge, dass der Partei dies zugerechnet wird.

- Niemand wird Herrn Höcke das Recht nehmen wollen, eine Meinung zur „Gedenk-Kultur“ zu äußern. Der AG weiß aber und muss wissen, wie sensibel die deutsche Öffentlichkeit auf alles reagiert, was mit dem Holocaust zu tun hat. Zuzugeben ist, dass der Begriff „Denkmal der Schande“ zwei Bedeutungen haben kann, nämlich einmal, dass das Denkmal an schändliches Handeln erinnert, aber insbesondere auch, dass das Denkmal selber eine Schande ist. Die gesamte Presse, die öffentliche, nicht nur die veröffentlichte Meinung, haben den Satz, dass Deutschland sich ein Denkmal der Schande in das Herz seiner Hauptstadt gepflanzt hat, so verstanden, dass das Hereinpflanzen des Denkmals schändlich ist.

Hierbei sind die Versuche des AG, die Aussage zu relativieren, vergeblich. Es kann nicht darauf ankommen, wie der AG bestimmte Bestandteile seiner Rede gemeint haben könnte. Wie bei Willenserklärungen kommt es auch bei einer Rede auf den Empfängerhorizont an und der ist eindeutig:

Sowohl die Zuhörer als auch die gesamte Presse haben das Denkmal als Schande und nicht als Erinnerung an schändliches Tun verstanden.

Der AG nimmt sich das Recht, im Rahmen einer Rede, die er offiziell als Landesvorsitzender der AfD Thüringen hält, ein Thema zu platzieren, zu dem sich die Partei nicht geäußert hat und auch noch keine Beschlussfassung vorliegt, wie sich die Partei zu dem Denkmal stellen will. Es trifft zu, dass nach den Grundsätzen durchaus eine Änderung der Erinnerungskultur angestrebt ist. Darum geht es aber hier nicht. Die Erinnerungskultur ist eine Sache, eine andere Sache ist, in einem so sensiblen Bereich wie dem Gedenken an den Genozid der Nationalsozialisten ein Denkmal der Schande zu formulieren, weil davon ausgegangen werden muss, dass die Doppeldeutigkeit dem AG bekannt gewesen ist.

c) Bedacht werden muss auch der Gesamteindruck, den die Rede vermittelt. Wer sich die mit der gebotenen Lautstärke anhört, die Augen schließt, fühlt sich in eine Zeit des Dritten Reichs versetzt. Die aufgepeitschte Menschenmenge, die Stimmlage des Redners und die Rufe „Volksverräter“ zeigen, dass hier eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus vorliegt. Der Spiegel formuliert in seiner Ausgabe vom 17. April 2017 auf Seite 20 an Herrn Höcke

„Wer das Video Ihrer Dresdener Rede sieht, Ihre Gesten, Ihre Thesen, Ihre Wortwahl, die aufgepeitschte Masse, der muss unweigerlich an Hitlers Reden im Bürgerbräukeller denken.“ Anlage 3.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

d) Nach § 133 BGB schadet eine Falschbezeichnung nicht, wenn der Erklärungsempfänger den wahren Inhalt einer abgegebenen Erklärung erkennt. Der Empfänger, also der Zuhörer der Reden, besteht aus den Zuhörern und denen, die sich die Rede im Nachhinein angehört haben. Der Bezug zum Nationalsozialismus ist sowohl den Zuhörern als auch der Presse und der Öffentlichkeit ohne weiteres aufgefallen:

- Die WELT vom 09.02.2017, Seite 21:

„Die Bewegung, ein Kampfbegriff kehrt zurück“ – unter Bezug auf die Rede Björn Höcke. Anlage 4

- Die WELT vom 14.02.2017, Kommentar Seite 1: „Der ewige Provokateur“

„Die deutsche Rechte steht wie unter einem inneren Zwang, sich nationalsozialistisch zu verplappern. Dies schreckt all jene ab, die ansonsten der AfD nicht abgeneigt wären, die aber sicher die bräunliche Dosensuppe nicht auslöffeln wollen, die völkisch gesinnte Kreise in der AfD anrühren. Mit einem Wort: Höcke muss raus.“ Anlage 5.

- Spiegel-Interview in der Ausgabe vom 08.02.2017, Seite 20 ff:

„Ich denke ganz anders“

Die Spiegel-Redakteure befragen Herrn Höcke nach seiner Nähe zur NPD und zum Dritten Reich. Sie halten ihm die auch in diesem Schriftsatz kommentierten Bezüge zum Nationalsozialismus vor. Hier ein Auszug:

Frage Spiegel: Sie nennen die AfD eine „Tat-Elite“ – so verstand sich auch die Waffen-SS. Die AfD sei eine „Bewegungspartei“ – als Bewegung bezeichneten sich auch die Nationalsozialisten. Sie fordern, das deutsche Volk solle „erwachen“, und Sie sprechen von „entarteten“ Parteien. Das sind zu viele Nazi-Analogien, um an Missverständnisse zu glauben.

Höcke: Die Beispiele, die Sie anführen, greifen nicht. Aber Ihr Misstrauen gibt mir zu denken. (s. Anlage 3)

Hieran ist zu erkennen, dass Herr Höcke die Analogien in keiner Weise bestritten hat, sondern nur davon ausgeht, dass er ein anderes Verständnis habe, ohne sich damit zu befassen, wie seine Rede und die Analogien, die Unterbezugnahmen nationalsozialistischer Äußerungen und Systeme bei seinen Zuhörern und bei der Presse ankommen. Allein dies ist aber entscheidend.

an dieser Stelle zeigt sich, dass aus der Dresdener Rede des AG eine stische, mit Bezügen zum Nationalsozialismus versehene Grundhaltung zu en ist, die den Zielen der AfD diametral widerspricht. Der AG weist einen Weg, t auf Wahllisten und Parlamentssitze abzielt, sondern auf eine Bewegungspartei hindert damit die Zweckerreichung der AfD hinsichtlich ihrer eigenen Ziele.

2.)

Dass dies kein Zufall ist, zeigt sich, wenn man den Gesamtzusammenhang von Äußerungen des AG in die Wertung einbezieht:

- Bereits im Jahr 2010 nahm der AG an einer rechtsradikalen Veranstaltung teil, und zwar nicht als Beobachter, sondern als Teilnehmer, der sich mit den Zielen durch lautes Rufen identifiziert hat (Google: Höcke Demo 2010).

- Am 21.11.2015 hat der AG am Institut für Staatspolitik in Schnellrode einen Vortrag mit wissenschaftlich falschen und durch Rechtsgutachten nachgewiesenen rassistischen Elementen gehalten. Auch in dem Spiegel-Interview vom 08.02.17 wurde der AG hiernach befragt, insbesondere zu der Behauptung, dass die Evolution Afrikanern und Europäern zwei unterschiedliche Reproduktionsstrategien beschert hätte. Es wurde ein Vergleich mit den „Forschungsergebnissen“ Josef Mengeles angestellt. Der AG wurde befragt, warum er biologische Unterscheidungsmerkmale behauptet. Der AG hat der These, dass er biologische, also rassistische Unterscheidungen gemacht habe, nicht widersprochen, sondern nur vom enormen Bevölkerungsdruck und Migrationsdruck aus Afrika geredet.

- Zuletzt hat der AG dem Wallstreet Journal ein Interview gegeben, in dessen Verlauf er formuliert hat:

„Das große Problem ist, dass Hitler als absolut böse dargestellt wird. Aber selbstverständlich wissen wir, dass es in der Geschichte kein Schwarz und Weiß gibt.“

Nach der ersten Veröffentlichung dieses WSJ-Artikels hat der AG gegenüber der „Jungen Freiheit“ behauptet, er habe den Satz über Hitler so nicht gesagt, das sei nicht seine Meinung. Daraufhin hat das Wallstreet Journal als Beweisstück auf seiner Internetseite den Tonbandmitschnitt des brisanten Interviews, in dem Höcke gefordert hatte, man dürfe Hitler nicht nur als absolut böse betrachten, veröffentlicht.

Dabei hat der Redakteur des Wallstreet Journals, [REDACTED] zweimal nachgefragt, ob er das richtig verstanden habe, was nun genau das „Gute“ an Hitler gewesen sein soll. Der AG distanzierte sich dennoch nicht von seiner Aussage, sondern verlor sich in philosophischen Betrachtungen:

Es sei ausgeschlossen, dass ein Mensch nur dunkel sei und auch für den schlimmsten Schwerverbrecher gelte, dass er „vielleicht etwas Gutes, irgendetwas Liebenswertes“ habe. Nach der Logik der Aussagen bezieht sich dies auch auf den millionenfachen Massenmörder Hitler.

Mit der Veröffentlichung trat WSJ der Behauptung des AG entgegen, die Zitate seien aus einem komplexen Zusammenhang gerissen worden, wodurch ein völlig falscher Eindruck entstanden sei.

[REDACTED] von Bild.de veröffentlichte Darstellung des Sachverhalts (einschließlich des Links zu den Aussagen Höcke) fügen wir bei mit dem Bemerkung, dass eine Äußerung von Jörg Haider getätigt worden ist, woraufhin er sämtliche öffentlichen Ämter niederlegen musste (Anlage 6).

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich zweifelsfrei, dass die Wort- und Sinnverwandtschaft zu Wahlkampfreden Adolf Hitlers nicht zufällig passiert, sondern dass der Antragsgegner auch bei Hitler erkennt, dass nicht alles schlecht war, trotz der millionenfachen Morde, für die Hitler verantwortlich war. Die Partei, die dem AG vorschwebt, ist nicht die AfD, sondern eine ihm hörige Partei, die er nach dem Führerprinzip auf einen bestimmten Weg weisen will, der aber nicht der Weg der AfD ist und auch nach ihrem Politikverständnis nicht sein kann. Das erkennen auch AfD-Mitglieder in Thüringen, die sich mit einem offenen Brief an den Bundesvorstand der AfD gewandt haben. In diesem offenen Brief ist zu erkennen, dass jedenfalls die unterzeichnenden Mitglieder die Dresdener Rede des AG genauso verstanden haben wie der Bundesvorstand, nämlich als Weg in eine andere Partei, den der AG vorgeben will, obwohl er bei der Wiederwahl im Oktober 2016 nicht von einer Bewegungspartei, sondern von einer „Heimatpartei“ gesprochen habe.

Dem offenen Brief liegt auch die – zutreffende – Erkenntnis zugrunde, dass die AfD darauf abzielt, im parlamentarischen Raum Einfluss zu gewinnen, um ihre Ziele zu fördern und durchzusetzen. Auch hiervon entfernt sich der AG, indem er anstelle der Ziele der Partei seinen Thüringer Weg vorgibt, der ein ganz anderer ist, der die Partei in den Extremismus führen würde (Anlage 7).

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, um die Wesensverwandtschaft der vom AG veröffentlichten Auffassungen zum Nationalsozialismus zu belegen, wäre dieser dadurch geführt, dass der AG zu allem Überfluss noch an einer Gedenkveranstaltung in Buchenwald teilnehmen wollte, obwohl er nicht eingeladen war. Die Opfer des Nationalsozialismus fühlten sich hierdurch verhöhnt, weil sie die Dresdener Rede so verstanden haben, wie sie gesagt worden ist. Wer das „Denkmal der Schande“ so formuliert, wie der AG dies getan hat, darf sich nicht wundern, wenn sich die Opfer des Nationalsozialismus, die in Buchenwald gedenken wollten, verhöhnt fühlten, weil sie sich zu Recht an den Nationalsozialismus erinnert fühlten.

II.

Weitere erhebliche Verstöße gegen Grundsätze und Ordnungen der Partei

Mit Urteil vom 17.01.2017 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die NPD ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept vertritt. Die Partei wolle die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten Volksgemeinschaft ausgerichteten autoritären Nationalstaat ersetzen.

Der AG hat unter dem Namen „Landolf Ladig“ in den NPD-Veröffentlichungen „Volk in Bewegung“ und „Eichsfeld-Stimme“ Artikel verfasst, in denen die NPD für ihre politischen Ideen und das politische Konzept gelobt worden ist.

Gibt man unter Google „Landolf Ladig“ ein, sind von dem Journalisten [REDACTED] hingestellte Nachweise zu lesen, dass sich hinter dem Begriff „Landolf Ladig“ der [REDACTED] steckt. Zu empfehlen sind die Videos „Ist Björn Höcke (AfD) „Landolf Ladig““ sowie „Ist Björn Höcke (AfD) der Neonazi „Landolf Ladig“?“ Teil 2.

In der Anlage 7 a überreiche ich die Zusammenfassung unter der Bezeichnung „Landig, NS-Verherrlicher“. In der Eichsfeld-Stimme vom 17.09.2012 schreibt Landolf Ladig unter der Überschrift „Keine Zukunft für Thüringen? – Ein Dorf in Thüringen“.

Zunächst wird das Dorf beschrieben, in dem der AG wohnt, einschließlich des von ihm 2008 gekauften Hausgrundstücks. Die NPD wird an mehreren Stellen gelobt, und zwar mit folgendem Text:

„Für eine deutsche Zukunft für uns und unsere Kinder! Seit 1964 ist die NPD die einzige politische Kraft, die sich gegen alle Widerstände für das Lebensrecht unseres Volkes einsetzt ...“

sowie

„Mit dem Konzept der raumorientierten Volkswirtschaft hat die NPD die Strategie zur Überwindung des menschenverachtenden Globalkapitalismus . . . ausgearbeitet.“

sowie

„... hat die NPD ganz aktuell ein Maßnahmenbündel zu einer vielversprechenden aktiven Bevölkerungspolitik vorgelegt.“

Am Ende des Beitrags kommt er zu der Folgerung, dass die NPD die einzige Partei sei, die die Forderungen des Artikel 6 des Grundgesetzes mit Nachdruck umsetzt.

Anlage 8, S. 3 und 4

Besonders interessant ist aber auf der Seite 3 unten der fettgedruckte Beitrag: „In Gedanken verlasse ich die bedrückende Gegenwart: Ich streife durch die fruchtbaren Felder . . .“

Diesen Textbeitrag hat nämlich der AG am 27.04.2013 auf einem Parteitag wörtlich wiederholt.

Beweis: anliegende Erklärung vom 17.02.2017, unterzeichnet von den Parteimitgliedern

Wie der Erklärung darüber hinaus zu entnehmen ist, haben 9 Parteimitglieder am 08.03.2016 den Landesvorstand von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt. Vorangegangen war ein Schreiben an die Vorstandsmitglieder vom 08.02.2016.

Anhand der Indizien, die [REDACTED] zusammengetragen hat, und der Feststellungen der Parteimitglieder, dass der AG wörtlich einen Beitrag aus dem NPD-Blatt „Eichsfeld-Stimme“ rezitiert hat, sind vernünftige Zweifel daran, dass der AG unter der Bezeichnung „Landolf Ladig“ veröffentlicht hat, nicht mehr möglich.

[REDACTED] hat der AG im Jahr 2015 in einem Gespräch bestätigt, dass er unter der Bezeichnung „Landolf Ladig“ veröffentlicht hat. Hierzu ist es wie folgt gekommen:

[REDACTED] der AfD. Aus einer persönlichen Verärgerung hat er die AfD verlassen und sich vorübergehend der Thügida zugewandt, auch zwei Reden bei der Pegida in Dresden gehalten. Danach hat er sich von diesen Organisationen zurückgezogen und einen zweiten Aufnahmeantrag zur Aufnahme in die AfD gestellt. Dieser Antrag ist zwar vom Kreis einstimmig angenommen, vom Landesverband aber einstimmig abgelehnt worden. [REDACTED] sehr [REDACTED] dass er bereit sei, vor dem Landesschiedsgericht auszusagen und auch Journalisten gegenüber den nachfolgenden Sachverhalt zu bestätigen:

[REDACTED] ist von einem [REDACTED] einem NPD-Mitglied aus Sonneberg, kontaktiert worden. In der Mail des [REDACTED] wurde ausgeführt, dass [REDACTED] ihn gefragt habe, ob er noch Kontakte zu Björn Höcke hätte. Er, [REDACTED] würde sich gerne inoffiziell, geheim und natürlich ohne Presse und Facebook mit dem AG treffen. Ganz schlicht zu einem Kennenlernen und Meinungs- und Informationsaustausch. [REDACTED] wolle Herrn Höcke nicht kompromittieren und es bleibe garantiert streng vertraulich. [REDACTED] ob er eine Möglichkeit sähe. [REDACTED] hat diese Anfrage an Herrn Höcke weitergeleitet, der sich mit [REDACTED] in Verbindung gesetzt haben muss, weil nämlich besagter [REDACTED] sich per E-Mail bei [REDACTED] für dessen Hilfe bedankt hat. In dieser Dankesmail ist zu lesen, dass offizielle Kontakte zwischen NPD und AfD es sicherlich nicht geben werde. Wörtlich:

„Da fallen die AfD-Wähler und die Basis in Ohnmacht. Aber partielle inoffizielle Zusammenarbeit oder Absprachen wären schon ein Erfolg.“

In der Mail wird auch mitgeteilt, dass [REDACTED] angesprochen habe, und mitgeteilt habe, dass Herr Höcke extrem unter Beschuss stehe. Jeder Schritt, jedes Wort könne ihn momentan „den Kopf kosten“! Die Mail endet mit „Wo Höcke ist, ist Deutschland. Das ist gewiss! Sagt das bitte denjenigen, die es wissen wollen.“ Mail als Anlage 10.

Nach dieser Mail hat [REDACTED] einen Anruf vom AG, Herrn Höcke, erhalten. Herr Höcke hat sich mit [REDACTED] verabredet zu einem geheimen Treffen am Burschenschaftsdenkmal. Hier ist ein Gespräch geführt worden, in dem der AG [REDACTED] gegenüber unverblümt zugegeben hat, dass er Landolf Ladig ist. [REDACTED] führte darüber hinaus noch aus, dass selbst dem kleinsten NPD-Funktionär die früheren Aktivitäten des AG kein Geheimnis seien. [REDACTED] habe auch keine Ahnung, wie er das ewig geheimhalten wolle und der Verfassungsschutz mit Sicherheit auch weiß, dass der AG hinter dem Begriff Landolf Ladig steckt. Die NPD bestehe ohnehin nur aus V-Leuten. Das falle im ungeeignetsten Moment der AfD auf die Füße.

[REDACTED] angerufen und mit ihm über den Sachverhalt gesprochen. Man hat verabredet, dass diese Angelegenheit an die Presse [REDACTED] werden soll und es hat auch schon Kontakte gegeben.

[REDACTED] gegenüber ausdrücklich und eindeutig den Inhalt der [REDACTED] bestätigt, wonach insbesondere der AG angegeben hat, Landolf Ladig zu sein.

Zeugnis [REDACTED]

[REDACTED] hat auch den Bundesvorstand per E-Mail vom 15.03.2017 über den Vorgang informiert und darauf hingewiesen, dass [REDACTED] bereit sei, dem Schiedsgericht oder dem Bundesvorstand Rede und Antwort zu stehen.

Leider hat [REDACTED] seine Bereitschaft zur Aussage zurückgezogen.

Auch wenn dieser Zeuge, der nicht AfD-Mitglied ist, nicht zur Verfügung stehen dürfte, bleibt die Aussage beweiskräftig. Zum einen gibt es erdrückende Indizien für die Personenidentität Höcke/Ladig. Zum anderen liegt die E-Mail vor. Darüber hinaus kann der Zeuge [REDACTED] über die Äußerungen des [REDACTED] Beweis abliefern. Dies ist ein zulässiges Beweismittel.

Vergleiche: Zöllner-Greger, ZPO, 30. Auflage, § 373, Rdn. 1 sowie § 286, Rdn. 9 a

Voraussetzung für die mittelbare Beweiserhebung ist nur, dass der Vortrag, der unter Beweis gestellt wird, einen Rückschluss auf den unmittelbar zu beweisenden Sachverhalt zulässt, was hier zweifelsfrei der Fall ist.

Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wonach es auf die subjektive Überzeugung des Gerichts ankommt.

Zöllner, ZPO, aaO, § 286, Rdn. 19

Nach dem vorliegenden Sachverhalt und den Indizien muss – jedenfalls nach einer Zeugenaussage [REDACTED] – davon ausgegangen werden, dass der AG in NPD-Blättern über einen längeren Zeitraum bis kurz vor seinem AfD-Beitritt (Anlage 8) veröffentlicht hat, insbesondere die NPD ausdrücklich und mehrfach gelobt hat, obwohl die NPD verfassungsfeindliche Ziele anstrebt, wie das Bundesverfassungsgericht gerade erst festgestellt hat.

Überdies ergibt sich aus der Anlage 7 und den dort enthaltenen Nachweisen, dass Landolf Ladig auch als NS-Verherrlicher angesehen werden kann. Insoweit wird bestätigt, dass der AG eine Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus aufweist.

Rechtlich bedeutet dies Folgendes:

Die Satzung gibt in § 2 Abs. 4 vor, dass Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, nicht Mitglied der AfD sein können. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 ist Bezug genommen worden auf eine Unvereinbarkeitsliste, auf der die NPD als unvereinbar mit der AfD bezeichnet wird. Dies ergibt sich auch aus der Satzung und dem Grundsatzprogramm der AfD, in dem sich die AfD auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung festlegt, während eine Wesensverwandtschaft des AG zum Nationalsozialismus als gegen die verfassungsgemäße Ordnung angesehen werden muss. Unterstützung der NPD zu dem gleichen Ergebnis führt, weil das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass diese Partei die freiheitlich-demokratische Grundordnung beseitigen will, wenn sie dies auch nicht kann.

Nach § 5 Abs. 1 der Bundessatzung fördert also der AG nicht nur nicht die Ziele der AfD, sondern er arbeitet aktiv zu ihrem Nachteil, indem er extremistische Auffassungen öffentlich macht, die dem Nationalsozialismus wesensverwandt und der NPD unmittelbar nützlich sind. Dies betrifft den Kernbereich dessen, was die AfD ausmacht. Sie will keine extreme Bewegungspartei werden, sondern nach ihrer Satzung eine Partei, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuarbeiten will.

Dass der AG vorsätzlich handelt, ist in keiner Weise in Zweifel zu ziehen, da der AG als Geschichtslehrer und aus seiner Tätigkeit als „Landolf Ladig“ weiß, welche Quellen er nutzt und welche Emotionen er bei seinen Zuhörern, Lesern hervorzurufen sucht.

Sofern es auf den Satzungsverstoß ankommt, ist von Vorsatz ganz sicher auszugehen.

Der Angriff auf die Grundsätze der Partei und die innere Ordnung ist als erheblich anzusehen.

Aus der Anlage 7 „NS-Verherrlicher“ geht hervor, dass der Bundesvorstand unter Prof. Lucke schon den AG schriftlich befragt hat, ob er hinter dem Begriff „Landolf Ladig“ stehe. Hierzu hat der AG nicht einmal Stellung genommen. Er wusste und weiß also ganz genau, dass seine Veröffentlichungen von der Partei nicht toleriert werden können.

III. Schwerer Schaden

Durch die Verstöße ist der Partei schwerer Schaden entstanden. Denn die Verstöße haben eine erhebliche Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit schwer beeinträchtigt. Mit der Äußerung des AG, dass dieses Ordnungsverfahren eine Parteispaltung befördere, wird die Partei darüber hinaus als zerstritten dargestellt, was bereits deswegen ein erheblicher Schaden ist, weil Parteien im politischen Wettbewerb regelmäßig nur erfolgreich sind, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweisen. Deshalb ist ein Parteiausschluss umso eher möglich, je mehr der in Rede stehende Verstoß gegen Satzung, Ordnung und Grundsätze der Partei in die Öffentlichkeit ausstrahlt. Das bedeutet, dass sich eine solche Ordnungsmaßnahme insbesondere gegen Amtsträger der Partei richten kann, weil deren Verhalten in der Öffentlichkeit der Partei zugerechnet wird und deshalb geeignet ist, einen schweren Schaden auszulösen.

Vergleiche: Ipsen, Parteiengesetz, Beck Verlag München, § 10, Rdn. 25 und 26
Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 13. Auflage, Rdn. 6267

Das Bundesschiedsgericht der AfD stellt in seinem Urteil vom 22.10.2015 (2 15 LÜch NRW BSG) fest:

„Die Annahme eines schweren Schadens hätte demgegenüber – sei es mit, sei es ohne Rücksicht auf die Interessen der Partei – sicherlich dann nahegelegen, wenn der Beklagte mit seiner Äußerung tatsächlich die – in der Tat mit den Zielen der AfD unvereinbare – Politik der Partei als solche und damit deren Ideologie auch nur punktuell unterstützt, sich zu Wort meldet und die Öffentlichkeit/Parteiöffentlichkeit das auch so wahrgenommen hätte.“ (Anlage 11)

zu drängen. Der AfD wird grundlos Nationalismus, Rassismus u. ä. vorgeworfen. Es eine Minderheit geben, die Anspielungen zur NPD und zum Nationalsozialismus goutieren. Die große Masse der Parteimitglieder tut dies in keinem Fall, wie sich aus den Grundsätzen und aus der Satzung ergibt. Der AG hat der veröffentlichten Meinung bundesweit die Gelegenheit gegeben, der AfD schweren Schaden zuzufügen. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies künftig unterbleibt. Der AG hat es nicht einmal für nötig gehalten, sich etwa zu substantiell entschuldigen, verbunden mit einer validen Zusage, dass er Reden, wie die in der Vergangenheit, künftig unterlässt. Die WELT titelt, dass Herr Höcke es nicht lassen kann!

Soweit der AG bekundet, er habe ein wichtiges Thema zur falschen Zeit in einer Bierzeltrede vergeigt, trägt eine solche Verharmlosung seiner Grenzüberschreitungen der Bedeutung des Vorgangs nicht ansatzweise Rechnung.

In einem solchen Fall, insbesondere wenn Wiederholungsgefahr durch die zahlreichen Verstöße indiziert wird, kann von einer Unverhältnismäßigkeit nicht die Rede sein, wenn der Parteiausschluss verlangt wird. Nicht umsonst ist Herr Höcke im Spiegel-Interview gefragt worden, warum er nicht bei der NPD aktiv werden wolle. Dies passe doch besser zu ihm und seinen geäußerten Ansichten. Selbst wenn ein Medium wie der Spiegel unzweifelhaft als AfD-feindlich angesehen werden muss, ist in diesem Fall der objektive Sinngehalt einer solchen Aussage nicht zu kritisieren.

Dem ist, was die Angemessenheit eines Parteiausschlusses angeht, nichts hinzuzufügen.

Der Antrag des AST ist nach hiesiger Auffassung zulässig und begründet.

